

RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 16. Februar 1946

5 (I). Menschenrechtskommission und Unterkommission für die Rechtsstellung der Frau

Abschnitt A

1. *Der Wirtschafts- und Sozialrat*, nach der Charta damit beauftragt, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern, und in Anbetracht dessen, daß er zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Rat und Unterstützung benötigt,

setzt eine Menschenrechtskommission ein.

2. Die Kommission hat die Aufgabe, dem Rat Vorschläge, Empfehlungen und Berichte vorzulegen, betreffend

- a) einen internationalen Menschenrechtskodex;
- b) internationale Erklärungen oder Übereinkünfte über bürgerliche Freiheiten, die Rechtsstellung der Frau, die Informationsfreiheit und ähnliche Fragen;
- c) den Schutz von Minderheiten;
- d) die Verhütung der Diskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

3. Auf Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats erstellt die Kommission Studien, gibt Empfehlungen ab, beschafft Informationen und leistet andere Dienste.

4. Die Kommission kann dem Rat Änderungen ihrer Aufgabenstellung vorschlagen.

5. Die Kommission kann dem Rat die Einsetzung von Unterkommissionen empfehlen, wenn sie dies für erforderlich hält.

6. In der Anfangszeit besteht die Kommission aus einem Kern von neun Mitgliedern, die in persönlicher Eigenschaft für eine am 31. März 1947 ablaufende Amtszeit ernannt werden. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Zusätzlich zu der Wahrnehmung der in den Ziffern 2, 3 und 4 aufgezählten Aufgaben unterbreitet die so gebildete Kommission dem Rat auf seiner zweiten Tagung Empfehlungen hinsichtlich der endgültigen Zusammensetzung der Kommission.

7. Der Rat ernennt hiermit die folgenden Personen zu den ersten Mitgliedern der Kommission:

Herrn Paal Berg..... (Norwegen)
 Professor René Cassin (Frankreich)
 Herrn Fernand Dehousse..... (Belgien)
 Herrn Víctor Raúl Haya de la Torre (Peru)
 Herrn K. C. Neogi..... (Indien)
 Frau Franklin D. Roosevelt..... (Vereinigte Staaten von Amerika)
 Dr. John C. H. Wu¹ (China)

sowie zusätzlich diejenigen Personen, deren Namen dem Generalsekretär bis spätestens 31. März 1946 von den Ratsmitgliedern, welche die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Jugoslawien² vertreten, vorgelegt werden.

Abschnitt B

1. *Der Wirtschafts- und Sozialrat*, in Anbetracht der Tatsache, daß der Menschenrechtsausschuß hinsichtlich der Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Frau besonderer Beratung bedürfen wird,

setzt eine Unterkommission für die Rechtsstellung der Frau ein.

2. Die Unterkommission legt der Menschenrechtskommission Vorschläge, Empfehlungen und Berichte zur Rechtsstellung der Frau vor.

3. Die Unterkommission kann dem Rat über die Menschenrechtskommission Vorschläge betreffend ihre Aufgabenstellung unterbreiten.

4. In der Anfangszeit besteht die Unterkommission aus einem Kern von neun Mitgliedern, die in persönlicher Eigenschaft für eine am 31. März 1947 ablaufende Amtszeit ernannt werden. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Zusätzlich zu der Wahrnehmung der in den Ziffern 2 und 3 aufgezählten Aufgaben unterbreitet die so gebildete Unterkommission dem Rat auf seiner zweiten Tagung über die Menschenrechtskommission Empfehlungen hinsichtlich der endgültigen Zusammensetzung der Unterkommission.

5. Der Rat ernennt hiermit die folgenden Personen zu den ersten Mitgliedern dieser Unterkommission:

¹ Gemäß dem vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten Verfahren wurde inzwischen Dr. C. L. Hsia anstelle von Dr. John C. H. Wu benannt.

² Inzwischen wurde von dem Jugoslawien vertretenden Ratsmitglied Dr. Jerko Radmilovic benannt.

Frau Bodil Begtrup..... (Dänemark)
Fräulein Minerva Bernadino.....(Dominikanische Republik)
Fräulein Angela Jurdak.....(Libanon)
Rani Amrit Kaur.....(Indien)
Fräulein Mistral..... (Chile)
Frau Viénot³(Frankreich)
Fräulein Wu Yi-Fang³ (China)

sowie zusätzlich je einen Staatsangehörigen Polens und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, deren Namen dem Generalsekretär bis spätestens 31. März 1946 von dem Ratsmitglied, welches die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vertritt, vorzulegen sind, sowie drei von der Menschenrechtskommission ernannte Mitglieder, die der Unterkommission von Amts wegen angehören.

³ Gemäß dem vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten Verfahren wurde inzwischen Frau Lefauchaux anstelle von Frau Viénot benannt. Ebenso wurde Frau W. S. New anstelle von Fräulein Wu Yi-Fang benannt.